

## **Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO) in der Gemeinde Dagebüll**

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO) werden für die Gemeinde Dagebüll die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Zeit vom

**17. Dezember bis 08. Januar  
sowie vom 15. März bis 31. Oktober  
an Sonn- und Feiertagen  
jeweils von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

festgelegt.

### **Hinweise:**

Während der o.g. Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, zulässig (§ 2 Abs. 1 BäderVO).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der erste Weihnachtstag und der Karfreitag. Am 01. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn die Verkaufsstelleninhaberin/der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt (§ 5 Abs. 1 BäderVO).

An Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet sein (§ 5 Abs. 2 BäderVO).

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen die Verkaufsstellen abweichend von der vorstehenden Regelung nur bis 14:00 Uhr geöffnet sein (§ 3 Abs. 3 LÖffZG).

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG sowie § 6 BäderVO unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll einzureichen.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Niebüll, d. 16.12.2013

**Amt Südtondern  
Der Amtsdirektor  
gez. Otto Wilke**